

Preis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 17. Januar 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 800/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Pimpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,

2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. U. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papier- und Bindgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,

3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden vom 10. Juli 1917,

4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,

5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papierherzeugung vom 23. Oktober 1917,

6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papiersäcke (Sackpapier) vom 5. Januar 1918,

7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen vom 13. Juli 1918, treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 80/12. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. U. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. U. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne, tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. U., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot. Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirtgarnen aller Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen, b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden, bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten, der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. U.)

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. Nov. 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Mitiengeellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugehenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit

insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, bzw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden:

	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis für 100 kg	350,-	700,-	1200,-	80,-	450,-	62,-
Grundpreis " 100	450,-	1000,-	1500,-	130,-	550,-	76,-
Demnach abzuführen für 100 kg	100,-	300,-	300,-	50,-	100,-	14,-

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzinn, Zinkblech, Sötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Dieserjenige Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Durchführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebener Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilmachungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Reichsdemobilmachungsamt)
Roeth

Bekanntmachung

Nr. F. R. 820/11. 18. S. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. S. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,

die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. S. R. U., Nachtrag zur Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. S. R. U., vom 10. November 1916,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. S. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. S. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 31. August 1918,

die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. S. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. S. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. S. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918.

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 18. S. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. S. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1916,

die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. S. R. U. betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Vektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. S. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. S. R. U. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Vektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918 treten außer Kraft.

Artikel II.

Bestehen bleiben die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Stoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insoweit es sich um Baumwollzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstraße 1, insoweit es sich um Bastfasergezeugnisse handelt, beim Leinentriegsausschuß in Berlin, Krausenstraße 25/28, zu erstatten.

Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. S. R. U. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Verordnung

über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.

(Nr. VIII 1400/12. 18. D. R. U.)

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Nethylmorphin, Apomorphin, Pantopen, Laudanon, Eryvalin, Eumecoon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über die Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Bevollmächtigten der Opiumverteilung bei der Kriegschemikalien A. G., Berlin W 9, Röhrener Straße 1-4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu übersteigern:

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

- 1. Opium und Opiumpulver insgesamt 1 kg,
- 2. Opiumextrakte insgesamt 100 g,
- 3. Opiumtinkturen insgesamt 10 kg,
- 4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg,
- 5. Kodein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg,
- 6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt 1 kg.

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Verwertung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die in der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Absatz 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Absatz 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 3. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin NW 7, Friedrichstr. 100, unter Einreichung des Erlaubnis-scheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis gemäß Absatz 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wenn eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußert werden an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugsscheines über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, ausgestellt wird. In dem Antrag

ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugsscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Verjagung des Bezugsscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Roetz

Bekanntmachung

Nr. F. R. 30/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 330/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 870/12. 18 R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Bronzeseiben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Höchstpreise, Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von Häuten und Fellen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 KRA., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916, erhält der § 2a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch, wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/8% für Großviehhäute, 1/2% für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1% für Ziegen- und Bickelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab.“

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 KRA., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18 KRA. (auch FR. 1017/11. 18 KRA.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlags von 1%.

Für die Gerbereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zuteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zuteilten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.“

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 KRA., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18 KRA. (auch Nr. FR. 1017/11. 18 KRA.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2%.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zuteilt und nicht gemäß Absatz 1

berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zuteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.“

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshäuten vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916, erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verbands angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18 KRA. (auch Nr. FR. 1017/11. 18 KRA.) gilt der Grundpreis der laufenden Nr. 7a der Preistafel nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18 KRA., die teilweise auch die Nummer FR. 1017/11. 18 KRA. trägt, enthält ausschließlich die Nummer FR. 1/12. 18 KRA.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

über Vordrucke für Schuhbedarfscheine.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

§ 5 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 erhält folgende Fassung:

§ 5. Als **Schuhbedarfscheine** und **Abgabebescheinigungen** sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden.

Die nach diesem Muster hergestellten Vorbrude für Schuhbedarfscheine werden an die Kommunalverbände unentgeltlich durch die Reichsstelle für Schuhversorgung geliefert; zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen dürfen ausschließlich solche Vorbrude verwendet werden, die den Kommunalverbänden durch die Reichsstelle für Schuhversorgung geliefert werden.

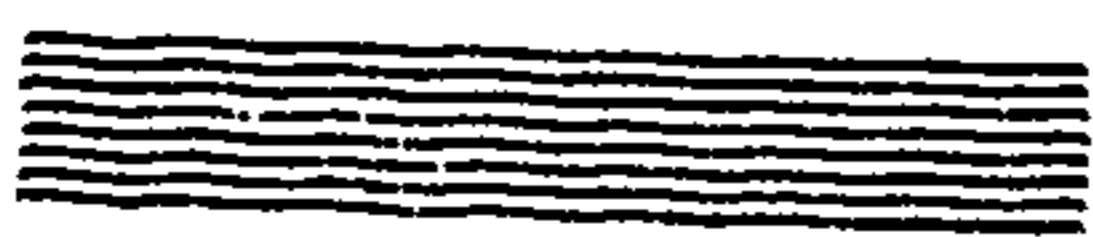
Die benötigten Vorbrude für Abgabebescheinigungen haben sich nach dem aufgestellten Muster die Kommunalverbände selbst zu beschaffen.

II
§ 1 der Bekanntmachung über Vorbrude für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen für Schuhwerk erhalten die aus der Anlage I und II ersichtliche Fassung. Die Schuhbedarfscheine werden auf weißem Papier gedruckt, das durch Wasserzeichen und Ueberbrud besonders kenntlich gemacht ist. Die über die ganze Fläche des Formblatts sich hinziehenden Wasserzeichen haben die Form von einzelnen Stiefeln; als Ueberbrud trägt das Formblatt auf der Mitte in grauer Farbe und in großer Frakturschrift die Buchstaben „R St“.

III
Die Vorbrude für Schuhbedarfscheine (Anlage I der Bekanntmachung über Vorbrude für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918) erhalten rechts oben folgende Ergänzung:

No



IV

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft. Die bis 14. Januar 1919 auf den bisherigen Vorbruden ausgefertigten Schuhbedarfscheine verlieren ihre Gültigkeit

1. in Kommunalverbänden, die bis 31. Januar 1919 mit Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung für den Verkauf von Schuhwerk Kundenlisten eingeführt haben: am 1. April 1919,

2. in den übrigen Kommunalverbänden: am 1. Februar 1919.

Schuhbedarfscheine, auf die bis zu diesem Zeitpunkt eine Belieferung mit Schuhwerk noch nicht erfolgen kann, sind von den Ausfertigungsstellen, die diese Schuhbedarfscheine ausgestellt haben, unter Verwendung der neuen Vorbrude umzuschreiben. Die Kommunalverbände erlassen die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Umschreibung.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung

Der Vorstand

Wallerstein Dr. Gumbel Thurmann

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden (Prüfungsstellen) zur Kenntnis mit dem Auftrage, die Abwicklung der Schuhbedarfscheinpflcht in Zukunft hiernach vorzunehmen.

Die Prüfungsstellen haben insbesondere sofort die Bestandslisten nach Anlage 1, die im Kreisblatt Stück 4 demnächst vorbezeichnet werden, selbst anzufertigen und die Eintragung gewissenhaft durchzuführen. Die neuen Schuhbedarfscheine werden den Prüfungsstellen durch die Kreisbezugsscheinstelle übersandt werden und sind sofort zu benutzen.

Die bisherigen ausgefertigten Schuhbedarfscheine dürfen vom 15. Januar 1919 nicht mehr verwendet werden. Die bis zum 14. Januar ausgestellten alten Bedarfscheine verlieren im hiesigen Kreise mit dem 1. Februar 1919 ihre Gültigkeit. Die Ortsbehörden haben ferner die Gewerbetreibenden darauf hinzuweisen, daß sämtliche bis 31. Januar 1919 belieferten und entwerteten Schuhbedarfscheine vollständig und pünktlich bis 1. Februar 1919 an die Kreisbezugsscheinstelle abgeliefert werden; andernfalls behördlich eingeschritten wird.

Die Ortsbehörden melden mir demnach bis zum 20.

Januar cr., daß die Durchführung der Bekanntmachung erfolgen wird.

Groß Strehlig, den 2. Januar 1919.

Der Landrat.

Anordnung betreffend Schlachtung von Pferden.

Auf Grund des Erlasses über die Einrichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. 11. 1918 Reichsgesetzblatt S. 1304/5 und Anweisung des Demobilisierungsamtes vom 10. d. Mts. ordne ich für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Oppeln an:

1. Das Schlachten arbeitsfähiger, brauchbarer Pferde ist verboten.

2. Die Schlachtung von Pferden ist nur gestattet, wenn der die Schlachtviehbeschau ausübende Tierarzt die Unbrauchbarkeit und Arbeitsunfähigkeit der Pferde durch Eintragung eines Vermerkes in das Schlachtbuch bescheinigt.

3. Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (R. G. Bl. S. 1332) bestraft.

Oppeln, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Nach Reichsgesetzblatt 10. Januar 1919 haben Angehörige der Deutschösterreichischen Republik, die am 19. Januar das 20. Lebensjahr vollendet und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen, das Recht an Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen in der sie innerhalb des Deutschen Reichs Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

Überschrift: Bescheinigung. Inhalt: Dem (Vor- und Zuname), geboren am Stand- oder Gewerbe wohnhaft in wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 Reichsgesetzblatt S. 1345 vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

Links: Dienstsiegel, rechts: Bezeichnung der deutsch-österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Behörde, Unterschrift.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlvorsteher haben die Bescheinigung vor Ausübung des Wahlrechts abzunehmen, die Bescheinigungen dem Wahlprotokoll beizufügen und ihre Zahl im Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge zu vermerken.

Oppeln, den 13. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur National-Versammlung im Wahlkreise Reg. Bez. Oppeln. Mey.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Ankauf von Saatkartoffeln innerhalb des Kreises sind unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Verkäufers zu stellen.

Die Notwendigkeit des Ankaufs ist vom Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher auf dem Antrag zu bescheinigen.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 16. Januar 1919.

Betrifft das Begräumen des Schnees von den Chausseen, Dorfstraßen und öffentlichen Wegen.

Im Hinblick auf die ernste allgemeine Transportlage muß in erhöhtem Maße für die Erhaltung der unbedingt notwendigen Verkehrsfähigkeit der Straßen beim Eintritt von Schneefall und Glätte Sorge getragen werden. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1852 (G. S. S. 119) und Nr. 11 und 17 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, sowie auf die Strafbestimmungen in Nr. 10 des § 366 des Strafgesetzbuches veranlasse ich daher die Ortspolizeibehörden, sowie die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

1. von allen in den Ortschaften und ihren Feldmarken belegenen öffentlichen Fahr- und Fußwegen und von den innerhalb der Dorflage bzw. den einzelnen Wohnstätten befindlichen Chausseen die Schneeanhäufungen und Windwehen in der Breite von mindestens 2 Wagenspuren, stets sogleich nach eingetretener Berührung also auch an Sonn- und Feiertagen, mit Ausschluß der Gottesdienststunden entfernen zu lassen;

2. zur Begräumung des Schnees von den Chausseen außerhalb der Dorflage und der Städte auf Erfordern des Wegeinspektors und der Chaussee-Bediensteten, die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu stellen, welche von der Kreislokkommunal-Kasse, nach dem ortsüblichen festzustellenden Preise bezahlt werden;

3. bei eintretendem Tauwetter dem Wasser überall Abfluß zu verschaffen.

Es ist früher wiederholt vorgekommen, daß nach starkem Schneefall in den ländlichen Ortschaften, die an den Chausseen wohnhaften Hausbesitzer den Schnee und das Eis von den Vorplätzen ihrer Häuser und den Gehöften auf die Chausseen oder in die Chausseeegräben schaffen. Vielfach ist hierdurch die Passage verengt und das Ausweichen sich begegnender Fuhrwerke unmöglich gemacht worden.

Gegenüber diesen Übelständen ersuche ich die Ortspolizeibehörden die Chausseeanwohner unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen von Verunreinigung der Chaussee zu warnen und darauf zu halten, daß der Schnee aus den Gehöften anstatt auf die Chaussee, auf die Felder oder auf bestimmte Abladeplätze außerhalb der Verkehrswege fortgeschafft wird.

Die Gendarmen weise ich an, etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlitz, den 12. Januar 1919.

Die Kreisbewohner mache ich erneut darauf aufmerksam, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach, Diphtherie, Cholera, Typhus, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Auszug, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Milzbrand, Mollusken, Tollwut, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der Polizeibehörde unverzüglich bzw. 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen ist.

Todesfälle sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- a) der zugezogene Arzt,
- b) der Haushaltungsvorstand,
- c) jede mit Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, und
- d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Jede Unterlassung der Anzeige wird nach den Strafvorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 306) und vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bedroht.

Groß Strehlitz, den 13. Januar 1919.

Ich mache darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Meldepflicht nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 16. Dezember 1919 kann nach Aufhebung des Belagerungszustandes eine militärische Kontrolle der Ausländer nicht mehr stattfinden.

Hinsichtlich der Meldepflicht der Ausländer nunmehr wieder die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen, vom 1. Februar 1912 gelten. Sonderbeilage Nr. 6 des Regierungsamtsblattes von 1912, und der besonderen für einzelne Polizeibezirke bestehenden Polizeiverordnungen.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1919.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feder-Sozietät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und einzureichen,

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübner'schen Druckerei vorrätigen Bordrucke zu benutzen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 10. Januar 1919.

Anforderung von Eierkarten.

Die 3. Jt. gültigen Eierkarten laufen mit dem 26. Januar 1919 ab. Der Bedarf an Eierkarten für die neue Periode ist von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 22. d. Mts. dem Kreis Ausschuss schriftlich anzuzeigen.

Eierkarten dürfen nur solche Haushaltungen erhalten, welche keine Hühner haben.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1919.

Bestätigt die Wahl:

1. des Häuslers Andreas Maloffel in Adamowitz zum Schöffen der Gemeinde Adamowitz,
2. des Häuslers Franz Kruppa in Schironowitz v. R. zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schironowitz v. R.

Bestätigt die Wiederwahl:

1. des Bauers Vinzent Joziel in Schironowitz v. R. zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schironowitz n. R.
2. des Gärtners Johann Smolorz in Suchs-Daniel zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Suchs-Daniel.
3. des Kaufmanns Josef Greiff in Krempa zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 16. Januar 1919.

Meine Kreisblattverfügung Stüd. 4 Seite 29 des Jahrgangs 1918 ändert sich dahin, daß im Verzeichnis der Holzabfuhranschlüsse unter VIII anstelle des Oberförsters Himmil Herr Oberförster Gög. Kelttsch tritt.
Groß Strehlitz, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.
Grospietsch.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindeakten einzuverleiben.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübnerschen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen.

Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 10. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich die Nachweisung über den Bedarf der staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1919 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. Js. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Strafanstalt Nawitsch bereits zugegangen.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ersuche ich dringend, die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkungen“. Die Zahlen der 2. Seite sind richtig aufzurechnen und die Nachweisungen unterschriftlich zu vollziehen.

Ferner ersuche ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit umständliche Nachbestellungen vermieden werden. Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Lektern dieses Kreisblatt sofort vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Trunkenboldserklärung des Maurers Johann Malcheret in Adamowitz wird hiermit aufgehoben.

Schloß Groß Strehlitz, den 2. Januar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Auf den Rustfalsfeldern Lichinia und Senkau ist

Gift

auf Füchse und anderes Raubzeug ausgelegt. Es wird gewarnt, irgend ein totes Stück Wild, Raubzeug oder Strähen aufzunehmen.

Lichinia, 14. Januar 1919.

Grund, Förster.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Leschnitz belegene, im Grundbuche von Leschnitz Haus Band I Blatt Nr. 32 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Gasthausbesitzerin Bronislawa Soika in Leschnitz eingetragene Hausgrundstück Ring 32, Anteil an ungetrennten Hofräumen bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum und abgetrenntem Abtritt, sowie Pferdehalm, Gebäudesteuerrolle Nr. 31, Grundsteuermutterrolle Art. 291 mit 620 M. Gebäudesteuernutzungswert, am 22ten März 1919, vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 6 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23ten September 1918 in das Grundbuch eingetragen. — R. 3,18 —

Amtsgericht Leschnitz OS., den 11ten Januar 1919.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des hiesigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird am 23. Januar ex. nachmittags 3 Uhr im Ringschen Hause hieselbst im Wege des öffentlichen Gebots verpachtet. — Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Schedlitz, den 8. Januar 1919.

Der Jagdvorsteher. Slesiona.

Aus dem Felde zurückgekehrt, habe ich meine Tätigkeit wieder aufgenommen.

Wilhelm Rönisch,

staatlich geprüfter Bildhauermeister.

Ausführung neuzeitlicher Denksteine,

:: Kriegergrabmale, Erbbegräbnisse ::

— Grüste in Eisenbeton u. s. w. —

Landwirtschaftliche Maschinen.

Höpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinhdg. Gogolin OS.
Reparaturwerkstatt für sämtl. landwirtschaftl. Maschinen.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Landratsamt Groß Strehlitz bin ich beauftragt, sämtliche **Runkelrüben** im Kreise für Rechnung der Provinzialstelle zu verladen und zahle bis 15. 1. 1919 2.75 Mark pro Zentner. Für jeden weiteren Monat noch dazu 30 Pfg. Einmiete-Gebühren.

Franz Grzonka I.

Beauftragter der Provinzialstelle Breslau und der Kreisstelle.
Fernruf Leschnitz Nr. 1.

Schlosserlehrling

kann sich zum sofortigen Antritt melden bei

W. Stannet,

Schlossermeister, Gogolin.

Schlosserlehrlinge

gesucht.

B. Nimsch, Groß Strehlitz.

Die Deutsche Demokratische Partei

- will**, daß das deutsche Reich sich auf **demokratischer** Grundlage aufbaue, d. h. daß der **freie Wille** der Volksgesamtheit **Recht, Gesetz** und die **staatlichen Einrichtungen** bestimme,
- will**, daß die **Nationalversammlung** schnellstens einberufen werde, weil nur so ein **gesetzmäßiger** Zustand hergestellt werden kann, der **Ruhe und Ordnung** verbürgt,
- will**, daß das **Reich** eine **Einheit** bleibe, und nicht zertrümmert werde, weil sein Zerfall auch den Zerfall der **Einzelstaaten** bedeutet,
- will**, daß die **Verfassung** des Reiches **republikanisch** sei, weil in der Republik der **Wille der Volksgesamtheit** nicht durch die Macht einzelner beseitigt werden kann,
- will**, die **Erhaltung des Religionsunterrichts** aller Bekenntnisse in allen Schulen. Die **Religion** und die **Kirche** müssen dem Volk erhalten bleiben. Die **Trennung** der Kirchen vom Staat bezweckt nur den **Ausschluß staatlicher Einmischung**. Die Kirchen sollen das **Recht** behalten, ihre Mitglieder zu **besteuern**.
- will** für **Oberschlesien**, daß es **unbedingt** und **ungeteilt** beim **deutschen Reich** bleibe, weil **Oberschlesien** seit Jahrhunderten **deutsches Land** ist, weil es **deutscher Kultur** und **deutscher Bildung** sein Ausblühen verdankt, und weil sein **Gesamtgepräge** deutsch ist, aber auch, daß der **polnisch sprechenden Bevölkerung** der ungehinderte Gebrauch ihrer Sprache gesichert werde,
- will**, daß der **Arbeiter lebensfroh** und **lebensstark** sei, daß seine **Daseins- und Arbeitsbedingungen** verbessert werden, und **Licht** und **Sonne** in sein **Heim** hineinstrahle. Dies ist nur zu erreichen, wenn die **Industrie** sich **kraftvoll** entwickeln kann, wenn ihr die **Freude am Schaffen** und die **Unternehmungslust** nicht genommen wird und wenn ein **friedlicher, den beiderseitigen Interessen gerechtwerdender Ausgleich** zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** erfolgt. Alle müssen erkennen, daß nur ein **gemeinschaftliches Zusammenarbeiten** und **gegenseitige vernünftige Rücksicht** uns vor dem völligen Elend allein bewahren kann
- will**, daß der **Bürger** in **aufrechter Freiheit** seinem Berufe, in **redlichem Wandel** ungestört seinem Gewerbe nachgehen kann. Ein **starkes Bürgertum** ist mit die erste **Bedingung** für das **Gedeihen** jeden Staates, und deshalb will sie, daß die **Bedeutung** und **Kraft** des Bürgertums in keiner Weise unterdrückt, ihm vielmehr **Raum** zur **Entfaltung** gegeben werde,
- will**, daß ein **blühender Bauernstand** den Segen seiner Arbeit genieße, und daß **Stadt** und **Land** sich die Hand reichen zum **Wohle** der Gesamtheit,
- will**, daß nicht eine **Klasse** die herrschende sei, sondern **alle Berufsstände**, weil alle auf einander angewiesen sind, will **gemeinschaftlich** helfen, das Reich von dem **Abgrunde** wegzureißen, in den es zu **stürzen** droht,
- will**, daß die **Kriegsgewinne** aufs **Schärfste** erfaßt werden, weil dies der **Gerechtigkeit** entspricht, und will überhaupt, daß **Gerechtigkeit** der Maßstab nicht nur für die **steuerlichen**, sondern auch für die **sonstigen Rechte** und **Pflichten** des Einzelnen sei.

Einigkeit und Recht und Freiheit!

Wer das mit uns will, der gebe am 19. Januar 1919 die Stimme ab für den Wahlvorschlag der

Deutschen Demokratischen Partei!

Auf zur Wahl, es gilt Eure
und Eurer Kinder Zukunft!

Betondachsteine

Arnold Michnik, Slawenzig.

jedes Quantum — jeder Zeit
frei jeder Bahnstation lieferbar.

Telef. Nr. 11.

Gesund vom Felde zurück-
gelehrt,

wünsche eine Stelle als

Heger

vom 1. Februar oder auch
später. Bin 34 Jahre alt,
verheiratet. Gute Zeugnisse
sind vorhanden.

Die Offerte ist zu richten an
A. S. Nr. 45, Postlagernd
Kosmierka.

Ofen-Kacheln, Bestimje aller Art

Itets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahuhof.

Suche 2—3 Holzstöcke-Ausröderer

per halb.

J. Bonk, Kachelofenfabrik.

Landwirtschaftliche
Taschenkalender
Forst- und Jagd-
Kalender,
Deutsche und
polnische
Lesekalender
Abreißkalender.

G. Hübner,
Papierhandlung.

2. Sonderbeilage

Stück zu 3 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 17. Januar 1919.

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

Vom 21. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage.

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Einwohnern vollen 100 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) — Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1345 ff. — sowie der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) vom 30. November 1918.

Die Wahlen erfolgen in der Formen der Nachwahlen (§§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Maßgabe, daß die im § 1 Abs. 1 der Reichswahlordnung vorgeschriebene Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren gleichlautenden Stücke erfolgt.

In Anlage C zur Reichswahlordnung sind die Worte: „deutschen Nationalversammlung“ durch „preußischen Landesversammlung“ zu ersetzen.

§ 8.

Die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld

Anlage.

Nr.	Je einen Wahlkreis bilden:	Nach der Volkszähl. v. 1. Dez. 1910 m. Einwoh.	In den Wahlkreisen sind an Abgeordnete zu wählen.
10.	Der Regierungsbezirk Oppeln	2 207 981	22

Betrifft: Wahlen zur Nationalversammlung.

Auf Grund der §§ 49 bis 55 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 habe ich zur Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses, zu der jeder Wahlberechtigte Zutritt hat, auf Sonnabend, den 25. Januar 1919 vormittags 11 Uhr, in Oppeln, Krafauerstraße 24, Saal des Form'schen Hotels anberaumt.

Oppeln, den 16. Januar 1919.

Der Wahlkommissar

für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzamml. S. 201.)

Vom 9. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung

der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 28. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1479) mit der Maßgabe Anwendung, daß die gemäß Artikel I § 2 a. a. D. auszustellende Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen ergehen vom Preussischen Kriegsministerium und vom Reichs-Marine-Amt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck.
Südekum. Reinhardt.

Der unterzeichnete Wahlausschuß hat in öffentlicher Sitzung vom 20. Januar 1919 für die Wahl zur preussischen Landesversammlung folgende Wahlvorschläge und Verbindungen festgestellt und zugelassen.

I. Wahlvorschlag Kochmann.

1. Justizrat Arthur Kochmann in Gleiwitz,
2. Oberingenieur Paul Paschke in Beuthen D.-S.,
3. Rektor Robert Urbanek in Gleiwitz,
4. Oberbahnhofsleiter Christian Fiedler in Renza, Kreis Ratibor,
5. Fabrikdirektor Alfred Mälzig in Oppeln,
6. Klempnerobermeister Hermann Zweig in Schwientochlowitz D.-S.,
7. Frau Fabrikbesitzerin Irmgard Prankel in Gr. Strehlig,
8. Parteisekretär Dr. Erich Schelenz in Beuthen D.-S.,
9. Eisenbahnhilfswerksführer Walter Biez in Rattowitz,
10. Gewerberat Max Schammel in Beuthen D.-S.,
11. Kreischulinspektor Josef Fürsich in Pleß D.-S.,
12. Frau Eisenbahn-Betriebsingenieur Camilla Puttitz in Oppeln,
13. Schuhmachermeister Gustav Gambe in Kreuzburg D.S.,
14. Bauer Paul Schwart in Konstadt-Elguth, Kreis Kreuzburg D.-S.,
15. Studienrat Lothar Bresler in Tarnowitz D.-S.,
16. Oberingenieur Willibald Seidel in Bismarckhütte D.S.,
17. Gemeindeobersekretär Georg Zipffel in Hindenburg D.-S.,
18. Gymnasialdirektor Dr. Hans Preibisch in Kreuzburg D.-S.,
19. Maschinenmeister Eduard Hille in Hindenburg D.-S.,
20. Kaufmannsfrau Elsa Baith in Gleiwitz.

II. Wahlvorschlag Hoffmann.

1. Geheimer Studienrat Dr. Georg Hoffmann in Rattowitz,
2. Schichtmeister Waldemar Holz in Cleophasgrube bei Rattowitz,
3. Kaufmannsfrau Maria Lowack in Gleiwitz,
4. Grundbesitzer und Gemeindevorsteher Johann Urbisch in Sandau bei Ratibor,
5. Oberbahnhofsleiter Max Hüttmann in Roszdin D.S.,
6. Ev. Pfarrer Eugen Burggaller in Groß Strehlig,
7. Bauerngutsbesitzer Gottlieb Otttschick in Schönwald Kr. Kreuzburg D.S.,
8. Resselschmied August Hein in Hindenburg D.S.,
9. Volksschullehrerin Gertrud Bidart in Ratibor

10. Kaufmann und Sägewerksbesitzer August Scholz Falkenberg D.S.,
11. Schuhmachermeister Johann Wawrzinek in Kreuzburg D.S.,
12. Rektor Robert Riot in Reiffe,
13. Telegraphenassistentin Sophie Schmidt in Oppeln,
14. Kreisrechnungsrevisor Wilhelm Schröter in Neustadt D.S.,
15. Fabrikdirektor Dr. Otto Spanjer in Groß Strehlig,
16. Studienrat Dr. Emil Kleinwächter in Hindenburg D.S.,
17. Tapezierermeister Oskar Ossig in Beuthen D.S.,
18. Lehrerin Margarete Nestmann in Königshütte D.S.,
19. Postdirektor Paul Weber in Leobschütz,
20. Schlossermeister Wilhelm Schlusche in Gnadenfeld D.S.,
21. Redakteur Albert Tholuck in Beuthen D.S.,
22. Bergkat Viktor Dahms in Gleiwitz,

III. Wahlvorschlag Franz.

1. Bergarbeitersekretär Julius Franz in Rattowitz,
2. Gewerkschaftsangestellter Franz Karger in Rattowitz,
3. Studienrat Franz Hacks in Neustadt D.S.,
4. Eisenbahnlandmesser Robert Lwardy in Rattowitz,
5. Parteiangestellter Paul Hauke in Rattowitz,
6. Metallarbeitersekretär Johann Much in Rybnik,
7. Geschäftsführer Heinrich Rau in Gleiwitz,
8. Ofenseher Josef Kneifel in Reiffe,
9. Dr. phil. Schulleiterin Paula Türk in Berlin,
10. Kontrolleur Josef Kluger in Neustadt D.S.,
11. Eisenbahnhandwerker Hermann Bensch in Oppeln,
12. Maurer Franz Glowania in Orzdzin, Kreis Cosel,
13. Häusler Johann Broske in Dirschel, Kreis Leobschütz,
14. Bergmann Ignaz Klemenz in Scharlen, Kreis Beuthen D.S.,
15. Gastwirt Johann Kobiolka in Rosenberg D.S.,
16. Schlosser Heinrich Schmidt in Mendorf, Kreis Rattowitz,
17. Hausfrau Anna Muthwill in Gleiwitz,
18. Kaufmann Johann Söllisch in Rybnik,
19. Aufseher Franz Golla in Schwientochlowitz, D.S.,
20. Former Emil Wachsill in Ratibor,
21. Schuhmachermeister Max Grüner in Gleiwitz,
22. Maschinenarbeiter Nikolaus Jendroschek in Königshütte D.S.,

IV. Wahlvorschlag Gospos.

1. Eisenbahnverkehrskontrolleur Alois Gospos in Kreuzburg D.S.,
2. Amtsgerichtsrat Hermann Goebel in Myslowitz D.S.,
3. Arbeitersekretär Joseph Musiol in Beuthen D.S.,
4. Generalsekretär des Schlesischen Bauernvereins Franz Neuber in Breslau,
5. Amtsgerichtsrat Eduard Weyer in Neustadt D.S.,
6. Justizrat Joseph Faltin in Groß Strehlig,
7. Pfarrer Josef Niestroj in Rgl. Mendorf bei Oppeln,
8. Amtsgerichtsrat Dr. Alfred Neumann in Ratibor,
9. Verlegerfrau Maria Feldhuß in Gleiwitz,
10. Bauerngutsbesitzer Hermann Richtarski in Osterwitz Kreis Leobschütz,
11. Kassendirektor Augustin Letocha in Radzionkau, Kreis Tarnowitz,
12. Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Zimmer in Brieg,
13. Hauptlehrer Josef Scholz in Zauditz, Kreis Ratibor,
14. Pfarrer Franz Haidul in Zohnau, Kreis Cosel,
15. Damenschneider Josef Gonsior in Beuthen D.S.,
16. Schuhmacherobermeister Julius Preußner in Reiffe,
17. Eisendreher Karl Dohsefel in Reiffe,

18. Arbeitersekretär Fridolin Straube in Studzienna bei Ratibor,
19. Justizrat Josef Galkuschle in Bentzen OS.,
20. Landwirt Conrad Brzitzwa in Niewole, Kreis Groß Strehlitz,
21. Bauer Peter Jug in Broniek, Kreis Rosenberg OS.,
22. Sägewerksbesitzer Ludwig Machoczel in Dchojek, Kreis Rybnik.

V. Wahlvorschlag Lichtenstein.

1. Rechtsanwalt Max Lichtenstein in Hindenburg OS.,
2. Monteur Willi Ziegler in Lamsdorf OS.,
3. Güttenarbeiter Karl Thoma in Bismarckhütte OS.,
4. Häuer Karl Meister in Hindenburg OS.,
5. Schlosserfrau Emma Kopiek in Mathesdorf, Kreis Hindenburg OS.,
6. Klempnermeister August Langer in Falkenberg OS.,
7. Zimmerhauer Johann Rudzienski in Siemianowik-Baurahütte OS.,
8. Schlosser Franz Kieselich in Hindenburg OS.,
9. Grubenarbeiterfrau Wanda Ender in Hindenburg OS.,
10. Tischler Josef Eisner in Bismarckhütte OS.,
11. Grubenarbeiter Josef Galvas in Bielschowitz, Kreis Hindenburg OS.,
12. Häuer Franz Hein in Hindenburg OS.,
13. Bürogehilfe Karl Wiencziers in Hindenburg OS.,
14. Maurer Sylvester Wieczorek in Myslowitz OS.,
15. Schlosser Franz Strzelzig in Hindenburg OS.,
16. Reservelocomotivführer Otto Peschel in Bismarckhütte OS.,
17. Eisenbahnmonteur Paul Biel in Hindenburg OS.,
18. Häuer Theofil Juraskil in Hindenburg OS.,
19. Maurer Edmund Bielbas in Neu-Nepten, Kreis Tarnowitz OS.,
20. Schlosser Johann Rampa in Hindenburg OS.,
21. Bergmann Josef Kioltyla in Siemianowik-Baurahütte OS.,
22. Dreher Nikolaus Wilczel in Bismarckhütte OS.

VI. Zugelassene Verbindungen von Wahlvorschlägen.

Miteinander verbunden sind die Wahlvorschläge Franz und Lichtenstein.

Die rechtliche Bedeutung der festgestellten Wahlvorschläge ist die, daß der Wähler in der Auswahl der Bewerber nun auf die Namen der Wahlvorschläge beschränkt ist. Und zwar dürfen die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einen einzigen dieser Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Benennung von Personen, die auf keinem der festgestellten Wahlvorschläge stehen, hat keinerlei Wirkung. Sind nur solche Personen im Stimmzettel benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages kann der Wähler jede Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, Namen streichen oder wiederholen. Es genügt auch daß nur ein Name aus dem Wahlvorschlag genannt wird.

Die Verbindung der Wahlvorschläge hat lediglich die Bedeutung daß die verbundenen Wahlvorschläge bei Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag gelten. Auf die Stimmabgabe ist die Verbindung insofern ohne Bedeutung, als der Wähler der sich für eine der verbundenen Listen entscheidet nicht etwa Namen aus den beiden verbundenen Listen in seinem Stimmzettel aufnehmen darf, sondern wie bei unverbundenen Listen, nur Namen aus einer Liste.

Oppeln, den 20. Januar 1919.

Der Wahlauschuß.

Der Wahlkommissar.	Die Beisitzer.	Der Schriftführer.
Kley.	Gerstenberg.	Sielaff.
	P. Hoffmeister.	
	Hoffmann.	
	F. Czech.	

Die Herren Gemeindevorsteher haben sofort ein Exemplar dieses Kreisblattes den Herren Wahlvorstehern zuzustellen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Preußische Landesversammlung.

Die Ortsbehörden mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Ortseinwohner, welche in der Zeit vom 19. Januar 1899 bis 26. Januar 1899 geboren sind, in die Wählerlisten nachgetragen werden müssen, ebenso alle nach dem 7. Januar 1919 heimkehrenden Soldaten.

Die Wahllokale, Wahlvorsteher, Stimmbezirke bleiben dieselben wie für die deutsche Nationalversammlung. Die Wahl zur preußischen Landesversammlung findet am 26. Januar 1919 Vormittag von 9 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

Die Wahlprotokolle und Wahlzettelumschläge sind den Herren Wahlvorstehern am heutigen Tage zugegangen. Sollten dieselben noch nicht eingegangen sein, so ist mir telegraphisch oder durch Fernsprecher zu berichten.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Sonderbeilage

Stück zu 3 des „Groß-Strehliger Kreisblattes“

vom 17. Januar 1919.

Nach § 15 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 284) sind die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich.

Hiernach ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.
2. Eine einzelne Person darf nicht deshalb aus dem Wahlraum ausgewiesen werden, weil der Anwesende sich nicht legitimieren kann oder weil er den Wahlvorstand auf Verstöße gegen die Wahlvorschriften aufmerksam macht.
3. Insbesondere ist die grundsätzliche Ausweisung von Vertrauensmännern der Parteien stets als eine Verletzung der Öffentlichkeit anzusehen.
4. Dient eine Privatwohnung als Wahlraum, so ist sie für die Dauer der Wahl öffentlich und das Hausrecht steht so lange dem Wahlvorstande zu.
5. Ein Verstoß gegen die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung hat für jeden einzelnen Ort, wo sie festgestellt ist, die Ungültigkeit der betreffenden Wahlhandlung zur Folge.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1919.

Der Landrat.
Grospietsch.

3. Sonderbeilage

zum Groß Strehliker Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Trotz aller ergangenen Aufforderungen und Kontrollmaßnahmen befinden sich noch immer zahlreiche aus den Beständen der Heeresverwaltung stammende Mengen an Heeresgut und Heeresgerät unbefugter Weise im Besitz von entlassenen Soldaten und von Zivilpersonen. In Ausführung der Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. Dezember 1918 fordere ich hiermit auf, **bis zum 20. Januar 1919 abzuliefern:**

1. **Waffen, Munition, Fahrzeuge, Fahrräder, Ferngläser, Geschirr und Stall Sachen**

an die Artilleriedepots in Breslau, Schweidnitz, Reiffe, Neustadt D.-S. und Glag, oder an den nächstgelegenen Truppenteil, der die abgelieferten Sachen wieder an eines der genannten Artilleriedepots weiterzugeben hat.

2. **Kraftfahrzeuge** an den Kraftfahrerjagpark in Breslau.

3. **Pferde,**

4. **Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke** an den nächstliegenden Truppenteil.

Wer sich nach dem 20. Januar 1919 noch unbefugterweise im Besitz von Gegenständen der oben bezeichneten Art befindet, wird nach § 3 der genannten Anordnung der Reichsregierung bis zu 5 Jahren Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer dagegen der angeordneten Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, bleibt für eine etwaige vor der Ablieferung begangene, auf den abgelieferten Gegenstand bezügliche unbefugte Aneignung straffrei.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

Im Kreise Groß Strehlitz sind Waffen, Munition, Heeresgerät usw. an den Soldatenrat in Groß Strehlitz abzuliefern, der die Weitergabe an die zuständige Stelle übernommen hat.

Groß Strehlitz, 16. Januar 1919.

Der Landrat.

Groszpjetich.